

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.
Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 5. (VI. Jahrg.)

V. Jahrgang.

Daressalam, 30. Januar 1904.

No. 3.

Inhalt: Eine Allerhöchste Verordnung. — Verfügung des Reichskanzlers betr. Enteignung von Grundeigentum. — Verfügung des Reichskanzlers betr. seemannsamtliche und konsularische Befugnisse. — Verfügung des Gouverneurs betr. Abkürzungen im Schriftverkehr. — Verordnung betr. Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute. — Verordnung betr. Einsammeln von Holothurien. — Bekanntmachung betr. Gewährung von Prämien. — Gouvernementskurs für Februar. — Personalsnachrichten. — Postnachrichten für Februar 1904.

Allerhöchste Verordnung,

betreffend die Verleihung der deutsch-ostafrikanischen Landesangehörigkeit. Vom 24. Oktober 1903.*

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen auf Grund der §§ 1, 4, 7 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Personen, welche sich im Schutzgebiet niedergelassen haben, kann auf ihren Antrag die deutsch-ostafrikanische Landesangehörigkeit nach Massgabe der nachstehenden Vorschriften verliehen werden.

§ 2.

Ueber den Antrag, welcher durch Vermittlung des für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Bezirksamtmanns (Stationschefs) zu stellen ist, entscheidet der Gouverneur.

Die Verleihung erfolgt durch Eintragung in eine von dem Bezirksamtmann (Stationschef) nach näherer Bestimmung des Gouverneurs zu führende Matrikel. Eine Ausfertigung der Eintragung ist dem Beliehenen auszuhändigen. Die dafür zu entrichtende Gebühr beträgt 20 Rupie. Die Gebühr kann in geeigneten Fällen vom Gouverneur ermässigt oder erlassen werden.

§ 3.

Die Verleihung begründet für den Beliehenen alle Rechte und Pflichten eines dem Schutzgebiete durch Abstammung angehörenden Eingeborenen. Diese Wirkung erstreckt sich auf die Ehefrau, sofern die Ehe nach der Verleihung geschlossen ist, sowie auf die ehelichen Kinder, soweit sie nach der Verleihung geboren sind.

Der Gouverneur bestimmt in jedem Falle, ob

der Beliehene im Sinne der Vorschriften der §§ 4, 7 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) als Eingeborener oder als Nicht-eingeborener anzusehen ist.

Zur Führung der Reichsflagge ist die in der Verordnung vom 28. Juli 1891 vorgesehene besondere Erlaubnis nicht erforderlich.

§ 4.

Verlässt ein in der Matrikel Eingetragener dauernd das Schutzgebiet, so kann der Gouverneur seine Löschung in der Matrikel verfügen. Auf Antrag hat die Löschung zu erfolgen. Die Löschung hat den Verlust der durch die Eintragung erworbenen Landesangehörigkeit zur Folge.

Von der Löschung ist der davon betroffenen Person, sofern ihr Aufenthalt bekannt ist, alsbald Mitteilung zu machen.

§ 5.

Der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung) hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1903 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Küstrin, den 24. Oktober 1903.

Wilhelm I. R.

Graf von Bülow.

(L. S.)

Verfügung

zur Ausführung des Abschnitts IX der Kaiserlichen Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Februar 1903.

Vom 12. November 1903.*

Auf Grund der im § 32 (Abschnitt IX) der Kaiserlichen Verordnung über die Enteignung von

*) Vgl. Reichsanzeiger No. 258.

*) Vgl. Reichsanzeiger No. 270.

Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Februar 1903, dem Reichskanzler erteilten Ermächtigung, unter bestimmten Voraussetzungen die Enteignung von Grundstücken, die aus der Herrschaft oder dem Besitze Eingeborener an Nichteingeborene übergegangen sind, zum Zwecke der Wiedereinsetzung der Eingeborenen in den Besitz zuzulassen, um denselben die Möglichkeit ihres wirtschaftlichen Bestehens, insbesondere das Recht einer Heimstätte zu sichern, wird hierdurch bestimmt, was folgt:

§ 1.

Durch die schriftliche Erklärung des Gouverneurs (Landeshauptmanns), dass die Sonderbestimmungen des § 32 der im Eingange bezeichneten Kaiserlichen Verordnung vom 14. Februar 1903 auf ein näher bezeichnetes Grundstück keine Anwendung finden, wird eine andere Art der Enteignung desselben, als in Gemässheit der allgemeinen Vorschriften (Abschnitt I bis VIII, X) jener Verordnung oder der an ihre Stelle tretenden gesetzlichen Vorschriften, ausgeschlossen.

Die Erklärung (Abs. 1) kann auch Gruppen von Grundstücken umfassen.

Die Erklärung ist unanfechtbar.

§ 2.

Jeder Nichteingeborene, der Grundeigentum in Anspruch nimmt, ist befugt, jederzeit eine schriftliche Erklärung der im § 1 bezeichneten Art beim Gouverneur zu beantragen.

Hiermit kann der weitere Antrag verbunden werden, vor Ausstellung der Erklärung mit der Ausscheidung derjenigen Grundstücksteile zu verfahren, deren Enteignung nach Massgabe des § 32 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Februar 1903 zugunsten von Eingeborenen von der Behörde etwa als notwendig angesehen wird, und im Einvernehmen mit dem Antragsteller für Abtretung dieser Grundstücksteile eine angemessene Entschädigung festzusetzen.

§ 3.

Der Gouverneur hat dem Antrage auf Ausstellung einer Erklärung der im § 1 bezeichneten Art zu entsprechen:

1. wenn ihm bekannt ist, dass begründete Rechts- oder Billigkeitsansprüche Eingeborener hinsichtlich des Grundstücks nicht bestehen,

2. wenn eine gütliche Auseinandersetzung zwischen den Ansprüchen des Antragstellers und Ansprüchen Eingeborener vor der Behörde stattgefunden hat,

3. wenn es sich handelt um:

- a) Grundstücke, die seit Inkrafttreten der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283), nach vorangegangenem Aufgebote eingetragen sind,

b) Grundstücke, die nach Massgabe des Art. IV der Generalakte der Samoakonferenz in Berlin vom 14. Juni 1889 in das Landregister des ehemaligen Obergerichts von Samoa eingetragen sind,

c) Grundstücke, die von einem der Fiscis der afrikanischen Schutzgebiete veräussert sind,

d) Grundstücksteile, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Verfügung von Eingeborenen weder bewohnt noch bebaut worden sind,

e) Grundstücksteile, die Nichteingeborene in gutem Glauben erworben und während dreier Jahre ohne Widerspruch der Behörde bewohnt oder bebaut haben.

§ 4.

Glaubt der Gouverneur dem Antrage auf Ausstellung einer Erklärung der im § 1 bezeichneten Art nicht entsprechen zu können, so hat er ohne Verzug unter Darlegung der Einzelheiten des Falles Bericht an den Reichskanzler zu erstatten. Auf den Bericht ordnet der Reichskanzler an, entweder dass der Gouverneur die beantragte Erklärung abgibt, oder dass mit der Enteignung in Gemässheit des § 32 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Februar 1903 vorgegangen wird.

§ 5.

Wird das Enteignungsverfahren eingeleitet, so erfolgt die Feststellung der zu enteignenden Flächen durch Landkommissionen in sinngemässer Anwendung der in den §§ 3, 4 der Kronland-Verordnung für Kamerun vom 15. Juni 1896 (Kol. Bl. S. 435) enthaltenen Vorschriften über Ausscheidung von Flächen zugunsten der Eingeborenen bei Besitznahme von Kronland und Bildung von Landkommissionen zur Ermittlung und Feststellung des Kronlands.

Die Bestimmung der dem gegenwärtigen Eigentümer zu gewährenden Entschädigung erfolgt auf Bericht des Gouverneurs nach Anhörung der Beteiligten durch den Reichskanzler.

Dabei werden die Grundsätze der Billigkeit in Anwendung gebracht.

§ 6.

Ueber die Erklärungen der im § 1 bezeichneten Art werden beim Gouvernement Verzeichnisse geführt, deren Einsicht unter den gleichen Voraussetzungen wie die Einsicht des Grundbuchs gestattet ist.

Beglaubigte Abschrift der Eintragung ist zu den Grundbuchakten (Landregisterakten) zu nehmen.

§ 7.

Das durch diese Verfügung geregelte Verfahren ist gebührenfrei.

§ 8.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft. Berlin, den 12. November 1903.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

Verfügung

betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.

Vom 27. September 1903.

Auf Grund des § 5 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) und der §§ 8, 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) wird hiermit für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee verfügt, was folgt:

§ 1.

Seemannsämtler sind in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee:

die Bezirksrichter in Daressalam, Tanga, Swakopmund, Duala, Viktoria, Lome, Herbertshöhe, Friedrich-Wilhelmshafen, Ponape, Jap, Saipan, Apia, Jaluit.

Die Seemannsämtler in den Schutzgebieten haben auch die Befugnisse, die nach der Vorschrift des § 15 des Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 549), im Auslande den deutschen Konsuln zustehen.

§ 2.

Den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Bezirksrichtern werden die Befugnisse übertragen, die nach der Vorschrift des § 35 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137), den Konsuln zustehen.

Sie erhalten ferner für solche Schiffe, die sich in den Gewässern ihres Bezirks befinden, die Befugnis zur Ausstellung von Flaggenzeugnissen entsprechend der Vorschrift des § 12 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kaufahrtsschiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319).

§ 3.

Für die in den §§ 1, 2 bezeichneten Amtsgeschäfte werden, soweit nicht gesetzlich Gebührens-freiheit besteht, Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 245), erhoben, und finden die für die Konsuln geltenden Ausführungsvorschriften und Dienstanweisungen *) entsprechende Anwendung.

§ 4.

Auf die Vertretung der Bezirksrichter in den ihnen in den §§ 1, 2 zugewiesenen Geschäften und auf deren Uebertragung finden die Vorschriften des § 1 Nr. 2, 4 der Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutz-

*) Eine neue Dienstanweisung, betreffend das Strafverfahren vor den Kaiserlichen Konsulaten als Seemannsämtlern, vom 30. Mai 1903, ist im Reichsanzeiger Nr. 197, Beilage 1, vom 22. August 1903, veröffentlicht. Vgl. auch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 42).

gebieten Afrikas und der Südsee vom 25. Dezember 1900, oder die an ihre Stelle tretenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 5.

Die Gouverneure und der Landeshauptmann des Schutzgebiets der Marshall-Inseln, der Vizegouverneur zu Ponape und die Bezirksamt-männer zu Jap und Saipan sind befugt, für den Bereich der ihnen unterstellten Gebiete polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen deren Nichtbe-folgung Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

§ 6.

Die Gouverneure können die ihnen im § 5 er-teilte Befugnis für bestimmte räumlich begrenzte Bezirke anderen Beamten des Schutzgebiets wider-ruflich übertragen. Die Uebertragung kann mit Einschränkungen stattfinden.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf die Gou-vernere von Togo und Samoa und den Landes-hauptmann der Marshall-Inseln keine Anwendung.

§ 7.

Die nach den Vorschriften der §§ 5, 6 er-lassenen Verordnungen müssen, um verbindlich zu sein, in ihrem Geltungsbezirk öffentlich bekannt gemacht werden. Bis die Gouverneure (der Landeshauptmann) nähere Vorschriften über die Art der öffentlichen Bekanntmachung treffen, hat sie in ortsüblicher Weise zu erfolgen.

§ 8.

Diese Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten ausser Kraft: die Verfügung behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse sowie des Rechts zum Erlasse polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Strafvorschriften auf Beamte der Schutzgebiete von Kamerun und Togo vom 29. März 1889, die Verfügung, betreffend die Aus-übung konsularischer Befugnisse, und den Erlass polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betref-fender Vorschriften in Deutsch-Ostafrika vom 1. Januar 1891, die Verfügung, behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie vom 23. Mai 1890, die Vorschriften des § 2 Abs. 2, 3, 4 der Verfügung zur Ausführung der Aller-höchsten Verordnung, betreffend die Uebernahme der Landeshoheit über das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea durch das Reich, vom 1. April 1899, die Vorschriften der §§ 2, 3 der Verfügung, betreffend die Regelung der Ver-waltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, vom 24. Juli 1899, die Verfügungen, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlass polizei-licher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Samoa vom 17. Februar 1900, und in Deutsch-Südwestafrika vom 25. Dezember 1900,

sowie die Verfügung, behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse, sowie des Rechts zum Erlasse polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften im Schutzgebiete der Marshall-Inseln vom 3. Januar 1902.

Kl. Flottbeck, den 27. September 1903.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

Verfügung an die Dienststellen.

Im amtlichen Schriftverkehr innerhalb des Schutzgebiets sind fortan — auch in Reinschriften und inneren Adressen — folgende Abkürzungen zu gebrauchen:

A. A. K. A.	—	Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.
B. A.	—	Bezirks-Amt.
B. I.	—	Bau-Inspektion.
B. N. S.	—	Bezirksnebenstelle.
B. L. I.	—	Biologisch-Landwirtschaftliches Institut.
E. B. V.	—	Eisenbahn-Verwaltung.
H. K.	—	Hauptkasse.
H. Z.	—	Haupt-Zollamt.
J. S. V.	—	Jagd-Schutz-Verordnung.
K. F.	—	Kommando der Flottille.
K. d. S.	—	Kommando der Schutztruppe.
K. V.	—	Kommunal-Verband.
L. G.	—	Landes-Gesetzgebung für Deutsch-Ostafrika.
M. S.	—	Militär-Station.
O. P.	—	Offizier-Posten.
P. A.	—	Polizei-Abteilung.
W. D. A.	—	Dienstanweisung zur Gewährung von Wohnungen.
Z. B.	—	Zentral-Bureau.
Z. M.	—	Zentral-Magazin.
Z. A.	—	Zoll-Amt.
Z. I.	—	Zoll-Inspektion.
Z. P.	—	Zoll-Posten.
Z. V.	—	Zoll-Verordnung.

Als Anrede sind die genannten Abkürzungen nicht zulässig.

Daressalam, den 21. Januar 1904.
Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf von Götzen.

J.-No. I. 364.

Verordnung

betreffend Besorgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika.

Auf Grund des § 15, Absatz 3 des Schutzgebietsgesetzes (L. G. No. 113) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (K. Bl. S. 509) wird hiermit verordnet was folgt:

§ 1.

Die Kassen des Kaiserlichen Gouvernements

sind befugt, Geldbeträge zur Wiederauszahlung an den Einzahler oder einen Dritten durch eine andere Gouvernementskasse des Schutzgebiets anzunehmen.

Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf den Verkehr von einer Kasse an der Küste nach einer anderen Kasse an der Küste, sofern an den Sitzen beider Kassen eine Postanstalt mit Postanweisungsdienst vorhanden ist.

§ 2.

Der zu überweisende Betrag ist in baarem Gelde in die Kasse einzuzahlen.

Die Kasse stellt dem Einzahler einen Schein aus, in welchem sie die vom Einzahler zu benennende Kasse ersucht, den gleichen Betrag den vom Einzahler zu benennenden Berechtigten auszahlen.

Der Schein muss den Ort und den Tag der Ausstellung angeben, den eingezahlten Betrag in Zahlen und Buchstaben enthalten, sowie mit den Unterschriften des Kassenvorstehers und Kassensführers der ausstellenden Kasse und mit Siegel oder Stempel versehen sein.

Ist die Station nur mit einem Europäer besetzt, so genügt dessen alleinige Unterschrift.

Die Scheine dürfen nicht auf den Inhaber lauten. Sie können nicht durch Indossament übertragen werden.

§ 3.

Die in dem Schein benannte Kasse zahlt demjenigen, welcher auf dem Schein als Empfangsberechtigter angegeben ist oder dem Ueberbringer des Scheines, welcher zur Empfangnahme des Geldbetrages als bevollmächtigt anzusehen ist, den eingezahlten Betrag gegen Rückgabe des quittierten Scheines aus.

Die Kasse ist nicht verpflichtet, die Legitimation des Vorzeigers des Scheines zu prüfen.

Scheine, an denen Ausschabungen, Aenderungen vorgenommen worden sind, oder die solche Zusätze enthalten, welche nicht dem Vordruck entsprechen, können zurückgewiesen werden.

§ 4.

Die ersuchte Kasse ist befugt, die Auszahlung von dem Ergebnis anzustellender Ermittlungen abhängig zu machen. Sie ist ferner befugt, die Auszahlung so lange hinauszuschieben, als ihr Geldbestand nach dem pflichtmässigen Ermessen des Kassenvorstandes die Auszahlung nicht gestattet.

Für Schäden, welche aus der Verzögerung der Auszahlung entstehen, übernimmt das Gouvernement keine Verantwortung.

§ 5.

Von dem Einzahler ist bei der Einzahlung des zu überweisenden Geldbetrages und vor der Ausstellung des Scheines eine Gebühr zu entrichten.

§ 6.

Diese Gebühr beträgt:

1. im Verkehr von einer Kasse im Innern nach

einer anderen Kasse im Innern ein Halb vom Hundert des zu überweisenden Betrages, jedoch mindestens zwei Rupie;

2. im Verkehr von einer Kasse im Innern nach einer Kasse an der Küste, sowie von einer Kasse an der Küste nach einer anderen Kasse an der Küste, soweit letzterer Verkehr zugelassen ist, für je 500 Rp. des zu überweisenden Betrages eine Rupie, wobei überschüssende Teile von 500 Rp. als voll gerechnet werden;

3. im Verkehr von einer Kasse an der Küste nach einer Kasse im Innern:

nach Kilossa	3½ vom Tausend
„ Morogoro	3 „ „
„ Mpapua	4½ „ „
„ Kilimatinde	8 „ „
„ Tabora	9 „ „
„ Iringa	7½ „ „
„ Kondoa-Irangi	6½ „ „
„ Udjidji	13 „ „
„ Bismarekburg	13 „ „
„ Usumbura	13 „ „
„ Muanza	12½ „ „
„ Bukoba	13 „ „
„ Neu-Langenburg	7 „ „
„ Mwaya	6½ „ „
„ Ssongea	5½ „ „
„ Schirati	13 „ „
„ Mahenge	7 „ „
„ Moschi	5½ „ „
„ Wilhelmsthal	2 „ „
„ Amani	1½ „ „

jedoch mindestens 3 Rupie.

§ 7.

Von der Zahlung der Gebühr sind die farbigen Angehörigen der Schutztruppe und der Polizei, sowie die farbigen Stationsarbeiter befreit, soweit es sich um ihre Sparkasseneinlagen handelt.

§ 8.

Die Gouvernementshauptkasse ist ferner befugt, Geldbeträge zur Wiederanzahlung durch die Legationskasse in Berlin anzunehmen.

Hierfür gelten gleichfalls die vorstehenden Bestimmungen, soweit nicht nachstehend etwas anderes verordnet ist.

§ 9.

Der Schein hat im Falle des § 8 auf deutsche Reichswährung zu lauten. Der einzuzahlende Betrag wird nach dem Gouvernementskurs des Einzahlungstages in Rupie umgerechnet.

§ 10.

Die Gebühr beträgt in diesem Falle fünf vom Tausend, jedoch mindestens fünfzig Rupie.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Daressalam, den 23. Januar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf von Götzen.

J.-No. III. 216/04.

Der Wortlaut der u. d. 16. November 1898 erlassenen und durch Aushang zur öffentlichen Kenntniss gebrachten Verordnung, betr. den Fang bzw. das Einsammeln von Holothurien (Trepang) wird aus Anlass eines Specialfalls nachstehend in Erinnerung gebracht.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf von Götzen.

J.-No. I. 340.

Verordnung.

§ 1.

Fang bzw. Einsammeln von Holothurien (Bêche de mer), die zur Bereitung von Trepang dienen, ist nur mit der Erlaubnis des Gouvernements gestattet.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe von 1—300 Rupie bestraft.

Daressalam, den 16. November 1898.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V.

gez: von d. Decken.

Zu J.-No. I. 340.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 11. September 1902 — im Amtlichen Anzeiger No. 30 vom 13. September 1902 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniss, dass das Gouvernement auch in diesem Jahre bereit ist, denjenigen Missionschulen, in welchen die deutsche Sprache gelehrt wird, für gute Leistungen und Fortschritte ihrer Zöglinge in der deutschen Sprache Prämien zu gewähren.

Zur Erlangung dieser Prämien wollen die Leiter der Missionschulen bei dem Bezirksamt oder der Militärstation, in deren Bezirk die Schule gelegen ist, eine entsprechende Anmeldung machen. Die Leistungen und Fortschritte der Schüler werden sodann durch eine von dem Bezirksamtmanne oder Chef der Militärstation unter eventueller Zuziehung eines Gouvernementslehrers vorzunehmenden Prüfung festgestellt. Nach dem Ergebnis der Prüfung wird die Höhe der Prämie festgesetzt werden.

Daresslam, den 26. Januar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf von Götzen.

J.-No. IX. 358.

Der Gouvernementskurs für den Monat Februar 1904 ist:

1 Rupie = 1,3875 Mark.

Teuerungszulage für Februar 1904 wie im Vormonate.

Daressalam, den 15. Januar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf von Götzen.

J.-No. III. 440/04.

Personalmeldungen.

Kaiserliches Gouvernement. Eingetroffen vom Heimathsurlaub mit R. P. D. „Feldmarschall“ am 17. Januar 1904: Erster Referent Regierungsrat Haber, Professor Dr. Uhlig, Sekretär Siegel, Zollhilfsbeamter Reich. Neu: Steuermann Tebelmann.

Mit Dampfer der Messageries Maritimes am 28. Januar 1904 vom Heimathsurlaub: Lehrer Müller, Bürogehilfe Nippgen I.

Abgereist mit Heimathsurlaub mit R. P. D. „Prinzregent“ am 27. Januar 1904: Von Daresalam Gouvernements-Sekretär Gadski; von Tanga am 28. Januar 1904: Bürogehilfe Schäfer. Auf Dienstreise nach Amani: Geheimer Regierungsrath Dr. Stuhlmann mit R. P. D. „Prinzregent“.

Kaiserl. Schutztruppe. Eingetroffen sind: Stabsarzt Dr. Brückner, Sergeanten Rehbaum, Franz am 17. Januar 1904 vom Urlaub.

Versetzt bzw. kommandirt sind: Leutnant von Wiese zur 11. Kompagnie Muanza, Stabsarzt Dr. Stierling krankheitshalber von Wilhelmsthal nach hier, Stabsarzt Dr. Brückner als Stationsarzt nach Pangani, Sergt. Rehbaum zwecks Verwendung in Kondoa-Irangi zur 4. Komp. Abtlg. Mpapua, Ueberz. San.-Sergt. Weiland zur 10. Komp. Tabora.

Befördert ernannt sind: Unteroffizier Schnöckel für den in die Front zurückversetzten Unteroffizier Schumann zum etatsmässigen Schreiber, San.-Untffz. Terwesten zum überz. Sanitätssergeanten.

Versetzt ist: Zahlmeisteraspirant Fiedler zur 4. Kompagnie Abteilung Mpapua.

Postnachrichten für Februar 1904.

Tag	Bezeichnung der Beförderungsgemeinschaften.	Bemerkungen.
4.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers von Zanzibar nach Durban.	
5.	Ankunft des R.-P.-D. „Kanzler“ aus Europa.	Post ab Berlin 12. 1. 03.
5.(6.)*	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen und Zanzibar**).	
6.	Ankunft des R.-P.-D. „Markgraf“ aus dem Süden.	
6.	Ankunft des D.-O.-A.-L.-Dampfers „Bundesrath“ aus Zanzibar.	
6.	Abfahrt des D.-O.-A.-L.-Dampfers „Bundesrath“ nach den Nordstationen und Bombay.	
7.	Abfahrt des R.-P.-D. „Markgraf“ über Zanzibar und Tanga nach Europa.	Post an Berlin 2. 3. 04
7.	Abfahrt des R.-P.-D. „Kanzler“ über Zanzibar nach dem Süden.	
8.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen und Zanzibar.	
12.	Ankunft des D.-O.-A.-L.-Dampfers „Sultan“ aus Bombay in Zanzibar.	
12.	Ankunft des R.-P.-D. „König“ aus Europa.	Post ab Berlin 23. 1. 03
13.	Abfahrt des R.-P.-D. „König“ über Zanzibar nach dem Süden.	
13.	Ankunft der englischen Post aus Europa in Zanzibar.	Post ab Berlin 22. 1. 03
15.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	
17.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers von Zanzibar.	
17.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers über Zanzibar nach Bombay.	
17.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen und Zanzibar.	
17.)*	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers über Bagamoyo nach Zanzibar.	
18.	Abfahrt der englischen Post von Zanzibar nach Europa.	Post an Berlin 13. 3. 04.
18.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
18.)*	Ankunft eines Gouv.-Dampfers aus Zanzibar.	
23.	Ankunft des R.-P.-D. „Kronprinz“ aus dem Süden.	
24.	Abfahrt des R.-P.-D. „Kronprinz“ über Zanzibar und Tanga nach Europa.	Post an Berlin 15. 3. 04.
24.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	
24.(25.)	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen und Zanzibar**).	
26.)*	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
26.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers mit französischer Post über Bagamoyo nach Zanzibar.	
27.	Abfahrt der französischen Post von Zanzibar nach Europa.	Post an Berlin 19. 3. 04.
27.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Bombay in Zanzibar.	
27.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Durban in Zanzibar.	
28.	Ankunft der französischen Post aus Europa in Zanzibar.	Post ab Berlin 8. 2. 04.
28.	Ankunft des mit französischer Post von Zanzibar zurückkehrenden Gouv.-Dampfers.	

Anmerkungen: 1) die mit einem *) bezeichneten Süd- und Zanzibartouren fallen, wenn kein besonderes Verkehrsbedürfnis vorliegt, aus.

2) Zanzibar **) bedeutet: Zanzibar wird nur bei besonderem Verkehrsbedürfnis angelaufen.